

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Bekanntmachung

betreffend

**Einreichung von Freipaßgesuchen im Veredlungsverkehr.**

Da es sehr häufig vorkommt, daß einlangende Gesuche um Freipaßabfertigung im Veredlungsverkehr ganz uneinläßlich abgefaßt sind, sehen wir uns veranlaßt, den Interessenten auf diesem Wege mitzuteilen, daß folgende Angaben verlangt werden:

1. Genaue technische Bezeichnung der Ware. Hierzu gehört bei Geweben die im Handel gebräuchliche Benennung des Textils und bei Woll-, Halbwooll- und Baumwollgeweben die Breite des Gewebes, dessen Fadenzahl und Garnnummer.
2. Genaue Bezeichnung der Veredlungsart.
3. Im aktiven Veredlungsverkehr:  
Herkunfts- und Bestimmungsland;  
im passiven Verkehr:  
das Land, in welchem die Veredlung vorgenommen werden soll.
4. Bezeichnung des Zollamts, bei welchem die Freipaßabfertigung stattfinden soll, und im Transitveredlungsverkehr auch der Zollämter, über welche die Ware wieder ausgeführt wird.

Bezüglich der Einreichung von Mustern wird auf die Bestimmung von Art. 5 des bundesrätlichen Regulativs über den Veredlungsverkehr vom 6. Dezember 1894 verwiesen.

Ferner wird aufmerksam gemacht, daß solche Gesuche durch Vermittlung der zuständigen Zollgebietsdirektionen einzureichen sind. Jedoch können Gesuche um Freipaßabfertigung durch das Zollamt St. Gallen an dieses Zollamt direkt adressiert werden.

Bern, den 15. Oktober 1897.

**Schweiz. Oberzolldirektion.**



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.10.1897
Date	
Data	
Seite	582-583
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 060

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.